

**Amtliche Bekanntmachung  
Feststellung der Jahresrechnung 2015 des  
Abwasserzweckverbandes Härtsfeld  
gem. § 95 Abs. 2 GO**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld hat mit Beschluss vom 29.06.2016 die Jahresrechnung 2015 gem. § 95 Abs. 2 GO wie folgt festgestellt:

1.	den kassenmäßigen Abschluss und	
2.	die Haushaltsrechnung	
2.1	mit Soll-Einnahmen und Sollausgaben von	1.960.302,55 €
	davon im Verwaltungshaushalt	849.068,04 €
	und im Vermögenshaushalt	1.111.234,51 €
2.2	mit Ist-Einnahmen von	3.521.146,44 €
	und Ist-Ausgaben von	3.521.146,44 €
2.3	mit Kasseneinnahmeresten	- 402.239,92 €
	mit Kassenausgaberesten	206,71 €
2.4	mit einer Investitionsumlage von	289.019,74 €
	Tilgungsumlage	78.768,32 €
	Betriebskostenumlage	792.741,09 €
	Zinsumlage	38.459,58 €
2.5	mit einem Gesamtkassensoll (IME)	645.352,94 €
2.6	mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt von	0,00 €
2.7	und mit einer Zuführung an die allgemeine Rücklage von (Saldo)	43.446,45 €
2.8	mit Haushaltseinnahmeresten von	0,00 €
	und Haushaltsausgaberesten von	0,00 €
2.9	mit einem Fehlbetrag von	0,00 €
3.0	die Vermögensrechnung mit einem	
	Sachanlagevermögen von	11.783.356,87 €
	und einem Geldvermögen von	2.192.957,73 €
	einem Rücklagenstand von	232.402,08 €
	einem Schuldenstand von	1.950.705,86 €
	Geldanlagen von	250,00 €
	Beteiligungen von	0,00 €

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichts erfolgt nach § 18 GKZ i. V. mit § 95 Abs. 3 GO in der Zeit von Montag, 18.07.2016 – Dienstag, 26.07.2016 – je einschließlich - während der üblichen Geschäftszeiten beim Vorstandsvorsitzenden, Bürgermeister Gerd Dannenmann, Rathaus Neresheim, Hauptstraße 20, Zimmer 204.

## **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 29.06.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je  | 3.506.750 € |
| davon im Verwaltungshaushalt  | 1.381.750 € |
| im Vermögenshaushalt  | 2.125.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 1.391.549 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  | 250.000 €   |

### **§ 2 Beiträge der Mitglieder**

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.333.099 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu

50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW § 12) der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 40.000 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitgliedsgemeinden entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Vermögensumlage in Höhe von 653.452 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 80.000 €.

### **§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 07.07.2016,

Az. 14-2207.-521/04 / AWZ Härtsfeld, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt, den in § 1 Ziff. 2 der Haushaltssatzung auf 1.391.549 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO und den in § 1 Ziff. 3 der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 2 GemO ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2016 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 18.07.2016 bis Dienstag, 26.07.2016 - je einschließlich - beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Gerd Dannenmann, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Neresheim, 15.07.2016  
gez. Gerd Dannenmann  
Verbandsvorsitzender

